

Neufassung Förderrichtlinien

Die Vollversammlung des Bezirksjugendrings Unterfranken beschließt:

Ab dem 01.01.2023 treten die folgenden Förderrichtlinien in der im Anhang dieses Antrags ausgeführten Version in Kraft:

- Grundförderung/ZPL
- Strukturförderung VJM
- Jugendkulturarbeit
- Maßnahmen
- Prozesse
- Ausstattung von Übernachtungshäusern
- Ausstattung Jugendverbände

Die neuen Richtlinien ersetzen die bisherigen Richtlinien. Die folgenden bislang geltenden Richtlinien treten damit zum 31.12.2022 außer Kraft:

- Grundförderung/ZPL
- Strukturförderung VJM
- Jugendkulturarbeit
- Leuchtturm
- Demokratie neu gestalten
- Zeitschriften & Arbeitshilfen
- Bildungsmaßnahmen
- Ausstattung von Übernachtungshäusern
- Ausstattung Jugendverbände

Die Richtlinie Barrierefreie & digitale Maßnahmen (JAm) bleibt von den Veränderungen unberührt.

GRUNDFÖRDERUNG / ZPL

1. Zweck der Förderung

Die im Bezirksjugendring Unterfranken vertretenen Jugendverbände sollen durch die Förderung in die Lage versetzt werden, ihre anfallenden Leitungsaufgaben auf Bezirksebene wahrzunehmen. Dazu gehören insbesondere Aufgaben im Zusammenhang mit konzeptionellen und jugendpolitischen Fragestellungen, planerische Aufgaben des Verbandes sowie die damit verbundene Erledigung der anfallenden Verwaltungsarbeiten.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Aufwendungen für die zentralen Planungs- und Leitungsaufgaben.

3. Zuwendungsempfänger:innen / Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die im Bezirksjugendring Unterfranken vertretenen Jugendverbände.

4. Fördervoraussetzungen

- 4.1 Die Trägerorganisation muss auf Bezirksebene über eine zentrale Leitungsstelle für die Wahrnehmung der im Zweck der Förderung genannten Aufgaben verfügen.
- 4.2 Die Vertretung im Bezirksjugendring setzt die Vertretung des Jugendverbandes in mindestens fünf unterfränkischen Kreis-/Stadtjugendringen voraus. Ein Jugendverband, der sein Vertretungsrecht im Bezirksjugendring Unterfranken verliert, weil er nicht mehr in wenigstens fünf Kreis-/Stadtjugendringen im Bezirk vertreten ist, ist ab dem Folgejahr nach der Aberkennung nicht mehr antragsberechtigt. Bei Erlangung des Vertretungsrechts ist der Jugendverband ab dem Folgejahr der Aufnahme antragsberechtigt.

5. Umfang der Förderung

5.1 Förderfähig sind alle Kosten, die bei der Wahrnehmung der zentralen Planungs- und Leitungsaufgaben entstehen. Dies sind insbesondere Kosten für

- Sitzungen und Tagungen der Leitungsgremien,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Geschäftsbedarf,
- Personal,
- Sachaufwendungen, wie z. B. Fahrtkosten.

Kosten, die im Fördertitel *Grundförderung / ZPL* gefördert wurden, können nicht nochmals durch den Bezirksjugendring gefördert werden.

5.2 Höhe der Förderung

5.2.1 Die Höhe der Förderung beträgt bis zu maximal 80 % der förderfähigen Kosten, höchstens aber die Höhe des Fehlbetrages.

5.2.2 Die Höhe der Förderung richtet sich nach verschiedenen Kriterien:

- Sockelbetrag 400 €
- Mitgliedszahlen
- Anzahl der Vertretung in Kreis- und Stadtjugendringen
- Teilnahme an Gremien und Veranstaltungen des Bezirksjugendrings (Vollversammlungen, Verbandsspitzengespräch) und weitere als solche gekennzeichnete Veranstaltungen
-

6. Antragsverfahren

6.1 Die Anträge müssen vom Leitungsgremium des Jugendverbandes auf Bezirksebene eingereicht werden. Anträge müssen bis spätestens 1. März des laufenden Jahres beim Bezirksjugendring Unterfranken eingegangen sein. Generell erfolgt eine Bearbeitung nur bei Nutzung der korrekten Formblätter bzw. über die Plattform für das digitale Zuschusswesen. Des Weiteren erfolgt eine Bewilligung nur bei Vollständigkeit inkl. aller erforderlichen Anlagen.

6.2 Zentrale Anlage des Antrags ist der Sachbericht über die Arbeit des Vorjahres. Dieser ist verbindlich bis spätestens 1. Februar beim Bezirksjugendrings einzureichen. Hierzu sind die jeweils aktuellen Vorgaben des Bezirksjugendrings zu beachten. Der Sachbericht wird im Arbeitsbericht des Bezirksjugendrings veröffentlicht.

6.3 Die Auszahlung erfolgt unmittelbar an den antragstellenden Jugendverband.

6.4 Der Bezirksjugendring bewilligt den Zuschuss für das laufende Jahr.

7. Prüfung

Der Bezirksjugendring behält sich eine Belegprüfung vor. Die Belege sind zehn Jahre aufzubewahren. Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht.

STRUKTURFÖRDERUNG VJM

1. Zweck der Förderung

Die Öffnung bzw. Einbeziehung der Vereinigungen junger Menschen mit Migrationshintergrund (VJM) in die Strukturen des Jugendrings stellt eine wichtige Aufgabe dar. VJM sollen in ihrer Entwicklung bei der Bildung einer bezirklichen Ebene unterstützt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Aufwendungen für den Aufbau einer überörtlichen (Bezirksebene) Struktur der VJM, im Bereich zentraler Planungs- und Leitungsaufgaben. Nicht gefördert werden Aktivitäten auf örtlicher Ebene.

3. Zuwendungsempfänger:innen/ Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind VJM die die Entwicklung einer Bezirksebene vorantreiben wollen.

4. Fördervoraussetzungen

- a. Die VJM ist in mindestens zwei Jugendringen in Unterfranken vertreten.
- b. Die VJM macht deutlich, dass mit der Förderung die Entwicklung einer bezirklichen Ebene – bis hin zu einer Vertretung im Bezirksjugendring – angestrebt wird.
- c. Mit Erlangung eines eigenen Vertretungsrechts im Bezirksjugendring erlischt die Möglichkeit der Förderung in diesem Fördertitel.
- d. Die VJM verfügt über eine Struktur (Bezirks- oder Landesgeschäftsstelle), die die Förderung beantragt, sowie die Unterlagen entsprechend archiviert.

5. Umfang der Förderung

- a. Förderfähig sind alle Kosten, die bei der Entwicklung und Wahrnehmung der zentralen Planungs- und Leitungsaufgaben entstehen. Dies sind insbesondere Kosten für
 - Sitzungen und Tagungen der Leitungsgremien sowie vorbereitende Aktivitäten
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Geschäftsbedarf
 - Personal- und/oder Honorarkosten
 - Sachaufwendungen, wie z.B. Fahrtkosten

- b. Kosten, die im Fördertitel Strukturförderung VJM beantragt wurden, können nicht nochmals durch den Bezirksjugendring gefördert werden.

- c. Höhe der Förderung
 - i. Die Höhe der Förderung beträgt maximal bis zu 80% der förderungsfähigen Kosten, höchstens bis zu Höhe des Fehlbetrages.
 - ii. Die Höhe der Förderung richtet sich nach verschiedenen Kriterien:
 - Sockelbetrag 400€
 - Mitgliedszahlen
 - Anzahl der Vertretung in Kreis- und Stadtjugendringen
 - Anzahl und Umfang der Aktivitäten auf der entstehenden überörtlichen Ebene
 - Teilnahme an Gremien und Veranstaltungen des Bezirksjugendrings (Vollversammlung, Verbandsspitzengespräch) und weitere als solche gekennzeichnete Veranstaltungen

6. Antragsverfahren

6.1 Die Anträge müssen vom Leitungsgremium des Jugendverbandes auf Bezirksebene eingereicht werden.

Die Anträge müssen bis spätestens 1. März des laufenden Jahres beim Bezirksjugendring Unterfranken eingegangen sein. Generell erfolgt eine Bearbeitung nur bei Nutzung der korrekten Formblätter, bzw. über die Plattform für das digitale Zuschusswesen. Des Weiteren erfolgt eine Bewilligung nur bei Vollständigkeit inkl. aller erforderlichen Anlagen.

6.2 Zentrale Anlage des Antrags ist der Sachbericht über die Arbeit des Vorjahres. Dieser ist verbindlich bis spätestens 1. Februar beim Bezirksjugendrings einzureichen. Hierzu sind die jeweils aktuellen Vorgaben des Bezirksjugendrings zu beachten. Der Sachbericht wird im Arbeitsbericht des Bezirksjugendrings veröffentlicht.

6.3 Die Auszahlung erfolgt unmittelbar an den antragstellenden Jugendverband.

6.4 Der Bezirksjugendring bewilligt den Zuschuss für das laufende Jahr.

7. Prüfung

Der Bezirksjugendring behält sich eine Belegprüfung vor. Die Belege sind zehn Jahre aufzubewahren. Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht.

JUGENDKULTURARBEIT

1. Zweck der Förderung

Jugendkulturarbeit stellt einen wichtigen Pfeiler von Jugendarbeit dar. Hier werden neue Konzepte ausprobiert, Kinder und Jugendliche an die vielfältigen Formen von Kultur herangeführt und oftmals Partizipation aktiv ermöglicht. Mit der Förderung soll daher die Durchführung überörtlicher (jugend-)kultureller Aktivitäten – unter aktiver Beteiligung von Kindern und Jugendlichen – für junge Menschen initiiert und ermöglicht werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die notwendigen Sach- und Honorarkosten zur Durchführung einer Jugendkulturmaßnahme. Jugendkultur umfasst dabei alle Formen von Kultur.

3. Zuwendungsempfänger:innen / Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Jugendverbände, Jugend-organisationen auf überörtlicher Ebene (mindestens zwei Landkreise/ kreisfreie Städte) und auf Bezirksebene, Jugendringe auf überörtlicher Ebene (mindestens zwei Landkreise/ kreisfreie Städte) und überörtlich tätige öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit.

4. Fördervoraussetzungen

Jugendkultur unterliegt einem dauernden Wandel und muss sich an den Bedürfnissen und Interessen junger Menschen orientieren. Daher werden die Maßnahmen/ Aktivitäten gefördert, bei denen Kinder und Jugendliche in Vorbereitung und Durchführung aktiv beteiligt werden und sie ihre Ausdrucksformen einbringen können und nicht nur als Zuschauer dabei sind. Dabei richten sich die Maßnahmen/ Aktivitäten in der Regel an junge Menschen bis 27 Jahren.

Nicht förderfähig sind Jugendkulturmaßnahmen, die im Rahmen einer anderen Veranstaltung, z.B. einer Konferenz aufgeführt werden und Fahrten (z.B. Musical- oder Theaterfahrt).

Übergeordnete Fördermöglichkeiten (Bundes- bzw. Landesmittel) sind vorrangig auszuschöpfen.

5. Umfang der Förderung

5.1 Förderfähige Kosten:

- Honorare (Zahlungen von Honoraren dürfen nicht zur Finanzierung von Personalkosten aus einem Beschäftigungsverhältnis dienen)
- Fahrtkosten
- Mieten
- Verpflegung
- Arbeitsmaterialien/ Druckkosten
- Nebenkosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Aktivität stehen

5.2 Höhe der Förderung

Bis zu 80% der förderfähigen Kosten, maximal 1.500€.

6. Antragsverfahren

6.1 Format

Generell erfolgt eine Bearbeitung nur bei Nutzung der korrekten Formblätter, bzw. über die Plattform für das digitale Zuschusswesen. Des Weiteren erfolgt eine Bewilligung nur bei Vollständigkeit inkl. aller erforderlichen Anlagen.

6.2 Antragstellung

6.2.1 Der Antrag muss mindestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme eingereicht werden.

6.2.2 Der Verwendungsnachweis muss spätestens acht Wochen nach Ende der Maßnahme beim Bezirksjugendring eingegangen sein.

6.3 Die Auszahlung erfolgt unmittelbar an den antragstellenden Jugendverband.

6.4 Der Bezirksjugendring bewilligt den Zuschuss für das laufende Jahr.

7. Prüfung

Der Bezirksjugendring behält sich eine Belegprüfung vor. Die Belege sind zehn Jahre aufzubewahren. Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht.

MAßNAHMEN

1. Zweck der Förderung

Nach wie vor stellen Maßnahmen einen zentralen Punkt der Arbeit mit jungen Menschen dar. Bei diesen Maßnahmen, egal ob es sich um Seminare, Workshops, Bildungsfahrten, Diskussionsabende, Projektwochen oder um online stattfindende Maßnahmen handelt, steht der Bildungsaspekt im Mittelpunkt.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die notwendigen Sach- und Honorarkosten zur Durchführung einer Bildungsmaßnahme.

3. Zuwendungsempfänger:innen/ Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Jugendverbände, Jugendringe auf überörtlicher Ebene (mindestens zwei Landkreise/kreisfreie Städte) und überörtlich tätige öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit.

4. Fördervoraussetzungen

Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinien dienen der Vermittlung von Bildungsinhalten der Jugendarbeit. Die Inhalte dürfen nicht verbandsspezifisch sein.

Sobald eine Maßnahme aus Mitteln des BJR förderbar ist, erlischt die Möglichkeit, dafür beim BezJR einen Antrag zu stellen. In der Dokumentation und der Pressearbeit zur Maßnahme ist auf die Förderung des BezJR hinzuweisen. Bei großen Maßnahmen ab 701 € ist zusätzlich in den Werbematerialien auf die Förderung hinzuweisen.

5. Umfang der Förderung

5.1 Förderfähige Kosten:

- Honorare (Zahlungen von Honoraren dürfen nicht zur Finanzierung von Personalkosten aus einem Beschäftigungsverhältnis dienen)
- Mieten
- Verpflegung
- Arbeitsmaterialien/ Druckkosten
- Porto / Versand von Materialien für Onlineseminare
- Kinderbetreuung
- Fahrtkosten
- Nebenkosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Aktivität stehen

5.2 Höhe der Förderung

Bis zu 80 % der förderfähigen Kosten, maximal 3.000 € für reguläre Maßnahmen, handelt es sich um eine Maßnahme im Bereich Inklusion erhöht sich der Betrag auf maximal 4.500 €.

6. Antragsverfahren

Für kleine Maßnahmen bis 700 € Fördervolumen kann auf einen Antrag im Vorfeld verzichtet werden. Ab 701 € ist im Vorfeld ein Antrag zwingend erforderlich. Generell erfolgt eine Bearbeitung nur bei Nutzung der korrekten Formblätter, bzw. über die Plattform für das digitale Zuschusswesen. Des Weiteren erfolgt eine Bewilligung nur bei Vollständigkeit inkl. aller erforderlichen Anlagen.

6.1 Antragstellung für Maßnahmen bis 700 €

6.1.1 Der Antrag muss spätestens acht Wochen nach Ende der Maßnahme beim BezJR eingegangen sein.

6.1.2 Wird ein Antrag im Vorfeld der Maßnahme gestellt, muss dieser spätestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme eingereicht werden. In diesem Fall ist spätestens acht Wochen nach Ende der Maßnahme ein Verwendungsnachweis beim Bezirksjugendring einzureichen.

6.2 Antragstellung für Maßnahmen über 700 €

- 6.2.1 Der Antrag muss mindestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme eingereicht werden.
- 6.2.2 Der Verwendungsnachweis muss spätestens acht Wochen nach Ende der Maßnahme beim Bezirksjugendring eingegangen sein.

6.3 Die Auszahlung erfolgt unmittelbar an den antragstellenden Jugendverband.

6.4 Der Bezirksjugendring bewilligt den Zuschuss für das laufende Jahr.

7. Prüfung

Der Bezirksjugendring behält sich eine Belegprüfung vor. Die Belege sind zehn Jahre aufzubewahren. Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht.

PROZESSE

1. Zweck der Förderung

Jugendarbeit entwickelt sich ständig weiter und reagiert sowohl auf gesellschaftliche Veränderungen als auch auf die Bedarfe junger Menschen. Dies tut sie zum einen, indem sie sich mit (neuen) Themen beschäftigt und diese für die eigene Arbeit nutzbar macht, zum anderen indem sie ihre Strukturen weiterentwickelt. Als Werkstätten der Demokratie gestalten Jugendverbände beides in einem Prozess, der von jungen Menschen ausgeht und aktiv mitgestaltet wird. Neben der strukturellen und inhaltlichen Weiterentwicklung der Jugendarbeit bilden solche Prozesse wesentliche Entwicklungs- und Erfahrungsräume für die beteiligten und betroffenen jungen Menschen selbst und sind damit selbst ein wesentlicher Bestandteil (verbandlicher) Jugendarbeit.

Der Bezirksjugendring möchte sowohl die individuellen als auch strukturellen Potenziale fördern und dazu ermutigen, solche Prozesse anzustoßen und zu gestalten. Dabei sollen sowohl die genaue Form solcher Prozesse (Umsetzung eines Projekts, Entwicklung von Methoden, Organisationsentwicklung, ...) als auch die Inhalte (politisch, kulturell, ökologisch, ...) von den jungen Menschen selbst bestimmt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die notwendigen Sach- und Honorarkosten für Aufwendungen zur Konzeption, Planung und Durchführung.

3. Zuwendungsempfänger:innen/ Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Jugendverbände, bei Dachverbänden auch die Mitgliedsverbände, Jugendringe auf überörtlicher Ebene (mindestens zwei Landkreise/ kreisfreie Städte).

4. Fördervoraussetzungen

Der Prozess soll von jungen Menschen ausgehen und von ihnen maßgeblich gestaltet werden. Konkret muss dafür nachgewiesen werden:

- die Verankerung des Prozesses im Verband oder in den beteiligten Jugendringen (Beschluss Versammlung oder Vorstand),
- die wiederkehrende Befassung und Weiterentwicklung (z. B. durch Treffen einer entsprechenden Arbeitsgruppe),
- die Eigenschaft, dass der Prozess maßgeblich von jungen Menschen getragen wird (z. B. durch den Nachweis, dass durchweg mehr ehren- als hauptamtlich in der Jugendarbeit Beschäftigte beteiligt sind - eine Begleitung durch (Fach-)Referent*innen ist möglich).

Ferner muss ein förderwürdiger Prozess inhaltlich / fachlich hochwertig gestaltet sein. Dazu ist im Rahmen des Antrags vorzulegen:

- eine inhaltliche Beschreibung des Prozesses, seine Ziele sowie geeignete Maßnahmen zur Überprüfung des Erfolgs des Prozesses,
- im Fall einer Anpassung der Ziele oder Rahmenbedingungen: Ein Bericht über die Veränderungen, aus dem die Gründe für die Anpassung hervorgehen,
- eine Dokumentation des Ergebnisses (z. B. in Form des erarbeiteten Produkts oder eines Berichts) sowie
- eine Reflexion über Erfolg oder Misserfolg des Prozesses entsprechend der beschriebenen Zielsetzung.

Nicht gefördert werden:

- Projekte und Aktivitäten, die bereits aus anderen Mitteln des Bezirksjugendrings bzw. des BJR gefördert werden oder gefördert werden können
- die laufende Gruppen- oder Vorstandsarbeit

5. Umfang der Förderung

5.1 Förderfähige Kosten

- Honorare (Zahlungen von Honoraren dürfen nicht zur Finanzierung von Personalkosten aus einem Beschäftigungsverhältnis dienen)
- Fahrtkosten
- Mieten
- Unterkunft, Verpflegung
- Arbeitsmaterialien / Druckkosten
- Nebenkosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Aktivität stehen (z.B. Versicherungen)

5.2 Höhe der Förderung

Bis zu 80% der förderfähigen Kosten. Für kleine Prozesse mit einer Laufzeit von max. 12 Monaten max. 2.000 €. Größere Prozesse mit einer Laufzeit von max. 24 Monaten bis zu 5.000 pro Jahr (Zwischenabrechnung).

6. Antragsverfahren

6.1 Für Prozesse bis 2.000 € Fördervolumen und einer Laufzeit von max. 12 Monaten kann auf einen Antrag im Vorfeld verzichtet werden. Ab einer gewünschten Förderhöhe von mehr als 2.000 € und/oder einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten ist im Vorfeld ein Antrag zwingend erforderlich. Generell erfolgt eine Bearbeitung nur bei Nutzung der korrekten Formblätter, bzw. über die Plattform für das digitale Zuschusswesen. Des Weiteren erfolgt eine Bewilligung nur bei Vollständigkeit inkl. aller erforderlichen Anlagen.

6.2 Für Prozesse bis max. 2.000 € bzw. mit einer Laufzeit von max. 12 Monaten muss der Antrag spätestens acht Wochen nach Ende des Prozesses beim BezJR eingegangen sein. Zentrale Anlage hierfür ist der Verwendungsnachweis.

6.3 Für Prozesse ab 2.000 € pro Jahr bzw. mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten, aber maximal 24 Monaten muss der Antrag spätestens dann gestellt werden, wenn klar geworden ist, dass der Prozess länger als 12 Monate dauern bzw. umfassender sein wird. (Richtgröße: nach max. drei Treffen der entsprechenden Gruppe)

6.4 Der Verwendungsnachweis muss spätestens acht Wochen nach Ende der Maßnahme beim Bezirksjugendring eingegangen sein. Bei Prozessen die über mehr als ein Haushaltsjahr laufen ist zum Jahresende (Anfang Dezember) ein Zwischennachweis zu erstellen).

6.5 Die Auszahlung erfolgt unmittelbar an den antragstellenden Jugendverband.

6.6 Der Bezirksjugendring bewilligt den Zuschuss für das laufende Jahr.

7. Prüfung

Der Bezirksjugendring behält sich eine Belegprüfung vor. Die Belege sind zehn Jahre aufzubewahren. Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht.

AUSSTATTUNG VON ÜBERNACHTUNGSHÄUSERN

1. Zweck der Förderung

Überörtliche Einrichtungen der Jugendarbeit werden nicht nur vom eigenen Jugendverband (Träger) genutzt, sondern bieten zahlreichen verschiedenen Gruppen Möglichkeiten für Freizeit-, Bildungsmaßnahmen und Tagungen. Mit dieser Förderung soll dazu beigetragen werden, die Ausstattung zeit- und vor allem jugendarbeitsgemäß auszustatten bzw. diese Ausstattung zu erhalten.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die entstehenden Aufwendungen zur Renovierung und Ausstattung der Räume und des Außenbereichs im Sinne der besseren Nutzbarkeit für die Beleger:innen. Nicht gefördert werden Baumaßnahmen und bauliche Sanierungen.

3. Zuwendungsempfänger:innen / Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die im Bezirksjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände, bei Dachverbänden auch deren Mitgliedsverbände auf Bezirksebene.

4. Fördervoraussetzungen

Das zu fördernde Objekt muss in baulicher und konzeptioneller Hinsicht den fachlichen Anforderungen entsprechen, die an eine überörtliche Einrichtung gestellt werden. Insbesondere muss die Möglichkeit der Nutzung durch Beleger:innen sichergestellt sein. Das Einzugsgebiet der Einrichtung muss dem überörtlichen Charakter entsprechend mindestens zwei Landkreise/kreisfreie Städte umfassen.

Eine Förderung ist nur möglich, wenn die zu fördernden Anschaffungen allen Beleger:innen längerfristig (im Sinne der Langlebigkeit/ Nachhaltigkeit) zugutekommen.

In den Fällen, in denen der Antragsteller nicht Eigentümer:in des Gebäudes ist, muss vertraglich gesichert sein, dass die Einrichtung während des gesamten Zweckbindungszeitraums ausschließlich dem Antragsteller zur zweckentsprechenden Nutzung zur Verfügung steht.

5. Umfang der Förderung

5.1 Förderungsfähige Kosten

Gefördert werden alle Aufwendungen, die zur Renovierung und Ausstattung des Hauses beitragen und allen Beleger:innen zugutekommen.

5.2 Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt bis zu 50 % der förderfähigen Kosten, unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Antragstellers. Der jährliche Höchstbetrag wird je nach Antragsvolumen vom Vorstand des Bezirksjugendrings festgelegt.

5.3 Bagatellgrenzen

Einzelanschaffungen werden erst ab einem Anschaffungspreis von mindestens 10 € berücksichtigt. Eine Förderung ist nur möglich, wenn die förderfähigen Kosten mindestens 300 € betragen.

6. Antragsverfahren

6.1 Antragstellung

6.1.1 Generell erfolgt eine Bearbeitung nur bei Nutzung der korrekten Formblätter bzw. über die Plattform für das digitale Zuschusswesen. Des Weiteren erfolgt eine Bewilligung nur bei Vollständigkeit inkl. aller erforderlichen Anlagen.

6.1.2 Anträge für den Zeitraum vom 1. Oktober des vergangenen Jahres bis zum 30. September des laufenden Jahres müssen spätestens am 01. November beim Bezirksjugendring Unterfranken eingereicht werden.

6.1.3 Es kann pro Jahr nur ein Antrag gestellt werden.

6.2 Die Auszahlung erfolgt unmittelbar an den Antragsteller.

6.3 Der Bezirksjugendring bewilligt den Zuschuss für das laufende Jahr.

7. Prüfung

Der Bezirksjugendring behält sich eine Belegprüfung vor. Die Belege sind zehn Jahre aufzubewahren. Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht.

AUSSTATTUNG DER JUGENDVERBÄNDE

1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll Jugendverbände auf überörtlicher Ebene darin unterstützen, ihre pädagogische Arbeit mit und für Kinder und Jugendliche bedarfsgerecht und sinnvoll zu gestalten. Daher muss sich die Ausstattung sowohl an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen als auch an den Zielen der Jugendarbeit orientieren. Die Förderung bezieht sich dabei ausschließlich auf die Bildungsarbeit mit Kindern, Jugendlichen und Multiplikator:innen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können langlebige Anschaffungen bzw. Gegenstände mit einer mehrjährigen Haltbarkeit innerhalb der nachfolgenden Ausstattungsgruppen (abschließende Liste!):

- Multimediafähige PCs/ Notebooks/ Netbooks, Tablets, Programme und Lizenzen um digital zu arbeiten (Videokonferenztools), sowie die erforderliche Hardware, Smartphones, GPS-Geräte, Video- und Fotokameras sowie dazugehörige Software und dazugehöriges Equipment
- Beamer, Beschallungsanlagen sowie Tonaufnahme- und -wiedergabegeräte, Dokumentenkameras
- Zelte und Pavillons sowie Zubehör
- Stellwände für Ausstellungen, Megafon, Flipchart bzw. Moderationswände, Erstanschaffung Moderationskoffer
- Fachliteratur (Bücher, keine Zeitschriften)
- Sport- und Spielkleingeräte (kein Verbrauchsmaterial!), Spiele
- Langlebiges Material für pädagogische Methoden und Seminare
- Noten und Musikinstrumente

Es werden Bruttopreise ohne Verpackung, Transport- und Versandkosten gefördert. Darüber hinaus können Reparaturen gefördert werden, wenn die Reparatur nicht mehr als 1/3 des Anschaffungspreises beträgt (Kopie der Rechnung erforderlich).

Materialien, die in diesem Titel gefördert werden können, sind bei Maßnahmen nicht anrechenbar. Hierzu genügt die Möglichkeit, es anzugeben (Förderfähigkeit). Nicht gefördert werden Gegenstände, die der Ausstattung von Einrichtungen dienen.

Nicht gefördert werden Wartungskosten, Kosten für laufende Ausgaben, Zeitschriften und Arbeitsmaterial wie z.B. Moderationskarten, Flipchartpapier etc.

3. Zuwendungsempfänger:innen/ Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die im Bezirksjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände, bei Dachverbänden auch deren Mitgliedsverbände auf Bezirksebene, sowie überörtlich tätige öffentlich anerkannte freie Trägerorganisationen der Jugendarbeit.

4. Fördervoraussetzungen

Langlebig, Erstananschaffung/Neuananschaffung (bzw. deren Reparatur) zur Bildungsarbeit. Die Gegenstände müssen für die zeitgemäße Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Multiplikator:innen genutzt werden.

5. Umfang der Förderung

Die mögliche Förderung beträgt bis zu 70% der angemessenen Gesamtkosten. Der jährliche Höchstbetrag wird je nach Antragsvolumen vom Vorstand des Bezirksjugendring Unterfranken festgelegt.

6. Antragsverfahren

6.1 Antragstellung

6.1.1 Generell erfolgt eine Bearbeitung nur bei Nutzung der korrekten Formblätter, bzw. über die Plattform für das digitale Zuschusswesen. Des Weiteren erfolgt eine Bewilligung nur bei Vollständigkeit inkl. aller erforderlichen Anlagen.

6.1.2 Die Anträge müssen vom Leitungsgremium des Jugendverbands bzw. der anerkannten freien Trägerorganisation der Jugendarbeit beim Bezirksjugendring eingereicht werden.

6.1.3 Anträge für den Zeitraum vom 1. Juli des vergangenen Jahres bis zum 30. Juni des laufenden Jahres müssen spätestens am 01. August beim Bezirksjugendring Unterfranken eingegangen sein.

6.1.4 Es kann pro Jahr nur ein Antrag gestellt werden.

6.2 Die Auszahlung erfolgt unmittelbar an den Antragsteller.

6.3 Der Bezirksjugendring bewilligt den Zuschuss für das laufende Jahr.

7. Prüfung

Der Bezirksjugendring behält sich eine Belegprüfung vor. Die Belege sind zehn Jahre aufzubewahren. Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht.